

# Sparte Bank und Versicherung

---

## 401 Fachvertretung der Banken und Bankiers

Fachverbandsausschussbeschluss am 07.10.2020

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,934‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,934‰

1. Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

2. Zur Berechnung der Grundumlage 2021 wird bedingt durch die Corona-Krise die sich aus dem Grundumlagenbeschluss (Punkt 1) ergebende Zahlungsverpflichtung um 25 % reduziert. Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,238‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000‰
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000‰
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000‰
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,283‰
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000‰

Mindestbetrag

7,00 Euro

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von

3,50 Euro

Die Verdoppelung des Ruhendsatzes für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.